# 2024/0063/610

öffentlich

Beschlussvorlage 610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz; Büro Agsta



# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "HPS - Parkhaus -Hohenburg", Gemarkung Homburg, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö/N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	07.03.2024	Ν
Stadtrat (Entscheidung)	21.03.2024	Ö

# Beschlussvorschlag

- a) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "HPS Parkhaus -Hohenburg" in der Gemarkung Homburg wird gebilligt
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

### Sachverhalt

Die HPS hat mit Antrag die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan beantragt.

Durch den Bebauungsplan "HPS – Parkhaus – Hohenburg" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkhauses geschaffen werden, welches künftig westlich der Karlsbergbrauerei und östlich der Hohenburgschule auf einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche entstehen soll.

Der Stadtrat hat dazu bereits am 31.03.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "HPS – Parkhaus – Hohenburg" beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde die Planungskonzeption weiter konkretisiert, sodass nun der ausgearbeitete Entwurf vorliegt.

Das Parkhaus ist ein wichtiger Bestandteil des Erschließungskonzepts zur besseren Anbindung der Altstadt an die Schlossberghöhlen südlich des Plangebietes und soll mit über 500 Parkplätzen den Mehrbedarf an Parkplätzen zukunftsfähig abdecken. Die im Westen des Plangebietes gelegene Straße "Am Mühlengraben", über welche der Parkplatz bisher erschlossen ist, wird nicht mehr benötigt und daher vorliegend überplant. Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt künftig über die Talstraße im Norden. Es ist zudem geplant, im Erdgeschoss von Haus Nr. 42 an der Karlsbergstraße einen

dauerhaften Durchgang zu schaffen, um eine Fußgängerverbindung von dem Parkhaus bis hin zu den Schlossberghöhlen zu ermöglichen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und befindet sich inmitten der bebauten Ortslage am Rande des Stadtzentrums in der Gemarkung Homburg. Im Norden grenzt der Geltungsbereich direkt an die "Talstraße" an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Karlsbergbrauerei. Westlich des Plangebietes liegt die Hohenburgschule. Südlich angrenzend befindet sich ein Mischgebiet entlang der Karlsbergstraße.

Eine Geltungsbereichsabgrenzung ist der Vorlage beigefügt.

Im Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Baugebietes "Parkhaus Hohenburg" vorgesehen. Weiterhin ist die Erhaltung des größeren Einzelbaumes, welcher direkt östlich der Hohenburgschule steht, vorgesehen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im wirksamen FNP wird der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Der FNP ist daher gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 13a im beschleunigten Verfahren ohne Umweltbericht und ohne frühzeitige Beteiligungsschritte aufgestellt werden.

Für das Plangebiet existiert der rechtskräftige Bebauungsplan "Innenstadterneuerung, Teilplan Nr. 6" aus dem Jahr 1983. Dieser weist für das Plangebiet überwiegend eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport und Spiel" aus. Im nördlichen und südlichen Teilbereich des Geltungsbereiches sind im gültigen Bebauungsplan Mischgebietsflächen festgesetzt. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetz mit seinen Festsetzungen den Bebauungsplan aus dem Jahr 1983.

Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen der HPS und der Kreisstadt Homburg abzuschließen.

Als nächster Schritt erfolgt die Offenlage des Entwurfes sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden an der Planung.

# Finanzielle Auswirkungen

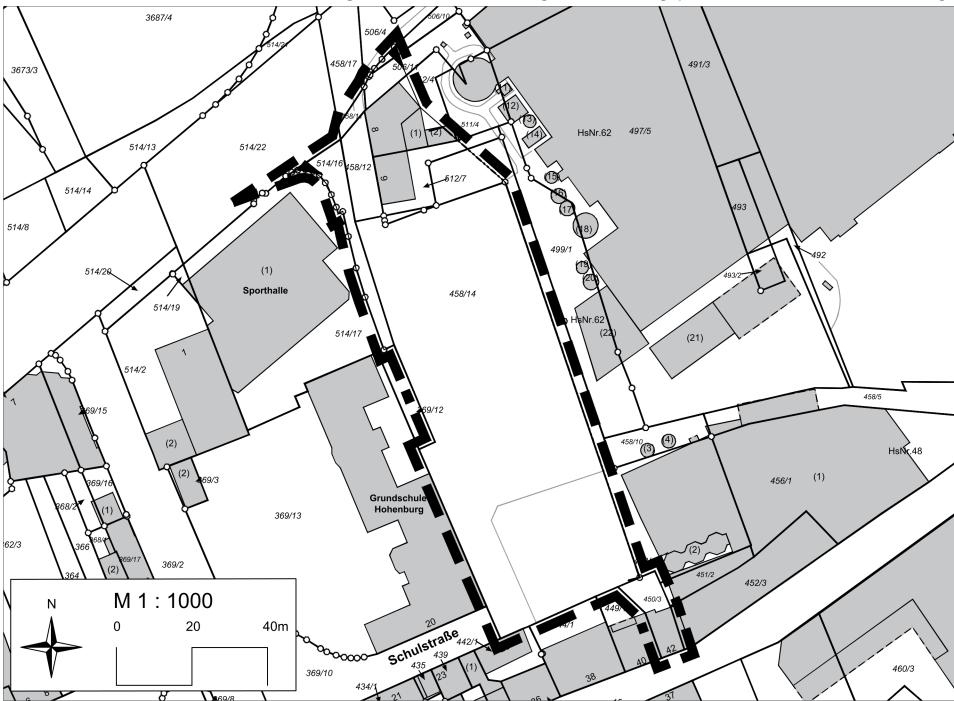
Keine

# Anlage/n

- Geltungsbereich (öffentlich) Planzeichnung (öffentlich) Begründung (öffentlich) 1 2 3

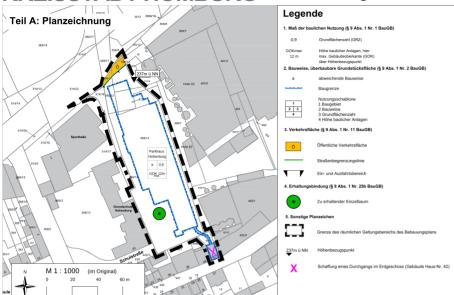
**KREISSTADT HOMBURG** 

Geltungsbereich Vorhabenbezogener Bebauungsplan "HPS - Parkhaus - Hohenburg"



Quelle: LVGL Saarland; Stand: 12/2021; Bearbeitung: Agsta Umwelt

# KREISSTADT HOMBURG Vorhabenbezogener Bebauungsplan "HPS - Parkhaus - Hohenburg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan



### Teil B: Textliche Festsetzungen

### I. FESTSETZUNGEN gem. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

### Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die Festsetzungen des Baugebietes erfolgt auf sonstige Weise.

Es wird das Baugebiet " Parkhaus Hohenburg" festgesetzt. Folgende Nutzungen sind i. S. des Durchführungsvertrags zulässig:

- Parkhaus einschl. technischer und sanitärer Einrichtunger
- Freianlagen und Stadtmobiliar
   Flächen und Anlagen zur internen Erschließung (einschl. Laufsteganlage)
   Ladestationen für Elektrofahrzeuge und -fahrräider einschl. notwendiger Einhausungen
- ab dem 1. Obergeschoss auf Flurstück 450. Flur 2 Gemarkung Homburg:

Wohnnutzungen sowie Gewerbebetriebe i.S.d. § 6 BauNVO die das Wohnen nicht

Maß der baulichen Nutzung
Die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,9 festgesetzt.

### II. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 kbs. 1 Nr. 1 BauGB Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNO und der den maximale Höhe der Gebäuldeoberkante (GOK<sub>min</sub>) bestimmt. Zulässig ist eine GOK<sub>min</sub> von 12 m über dem Höhenbezugspunkt im nördlichen Teil des Gellungsbereiches (237 m l. NHN). Die maximale Höhe darf durch technische Aufbauten, wie 2.5 Feuerstehern, Lüftngpastagen, de-genefüßgel († m) Geschrichten werden.

Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB I.V.m. § 22 BauNVO
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt
Diese wird dadurch definiert, dass auch ohne setilichen Grenzabstand gebaut und eine
Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf.

# Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO Gem. § 23 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugerezen elsgesezt. Ein Vortreten von Gebäudetellen in geringfügigem Maße (1 m) kann im Bereich von den Baugrenzen zugelassen werden.

## Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Stellplätze sind gem § 12 Abs. 1 BauNVO im Baugebiet sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbauberen Grundsfückflächer zuläsen. Garagen sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen

Returnalitägeril gerinas § 14 Aus. 1 baurivV 3 mil milleritati until abbernati une ducernati und arbernati und destriatione Zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächer festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets alligemeir zugelassen. Dies gilt insbesondere für fermeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für

### Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Es wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit d

tliche Verkehrsfläche mit der entsprechenden Straßenbegrenzungslinie

# resugesetzt. Es wird ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt (s. PlanZ). Weitere Ein- oder Ausfahrten (mit Ausnahme von Feuerwehrzufahrten) sind unzulässig.

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Bei der Neuernichtung von Einfriedungen und Einzäunungen ist ein Abstand von mind. 10 cm zur Boderikante vorzusehen.
- anversiegelungen sind innerhalb des Geltungsbereiches auf das notwendige stmaß zu beschränken. Mindestmaß zu beschrichen.

  Für Außerbeleuchtungen sind ausschließlich Leuchten mit optimierter Lichtlenkung in voll abgeschirmster Ausführung und mit gelblichem Farbspekrum einzusetzen. Auf einen geringen Bissilicharteil ein Farbspekrum sitz zustern, auf einen geringen Bissilicharteil ein Farbspekrum sitz zustern, die des von einem Fachgutachter auf besiedelung von Vogeln und Federmäusen zu untersuchen. Kontrolle auf Reptillerworkommen vor Baubeignin gelt mit den sich danzus ergebenen Schutz- und Vermeidungsmäßnahmen.
  Ökologische Baubeigheitung bie Abbruchshreiten, Geländefreimachungen, etc.

### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr.

zsa bauch Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch mit Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser, etc.) zu gestalten sind.

Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (sog. Schottergärten), sind im Bereich der vorgenannten Flächen nicht zulässig.

Es wird eine extensive Dachbegrünung für die Dachflächen der oberen Parkdecks festgesetzt, Es wito entel extensivos una beautrogrunnia in de bebranderne und obeten Paradeces tesqueestar, die nicht als Stellpätze gemutzt veranne in echnisch begründete Ausnahmen sind zugelassen. Die extensive Dachbegrünnig ist mit einem mind, 5c m und max. 15 cm starken Substantafübau zu versiehen. Sollten Solararlagen mit der Dachbegrünung kombiniert werden ist durch eine entsprechend kleinvolgtige Bepflanzung sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schalterwurd rezugeligt.

wird eine Fassadenbegrünung an der westlichen (Bereich der Hohenburgschule) und kröflichen (Bereich Richtung Talstraße) Parkhausfassade festgesetzt. Mindestens die Hälfe seier Fassadenfahen sind zu begrünen. Technisch begründet Ausanhamen sind zuzulasfen. e Fassadenbegrünung ist aus möglichst immergrünen Schling- oder Kletterpflanzen

Blume, Obabbiume 1.5., Acer campestre (Feddahron), Acer platanodes (Spitzahorn), Carpinus bettular (Haimbuch), Jugians regia (Nusbush), Prunza watur (Nogelekrsch), Tilla sp. (Linde) Stituscher Cornes sanguines (Harrisepi), Corylea sevlana (Hassel), Ligustrum vulgare (Ligussch), Rosa 1.5., Obstablicher 1.5., Santhachas nigna (Schwarzer Hebander), Vulmurum opulus Grand (Spitzahorn), Santhachas (

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b
Bau050
Bau050
Genzelheiten sicht unmittebar von den Baumafinehnen betroften sind und einen guler
Gesaundheitszussinad aufweisen, sind nuch Moglickett ur erhaften. Herzu zijst hirstekenodere der einzelne Großbaum, welcher ein prägendes Element im rückwärtigen Bereich der Höhenburgschule darstellt.

### III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 2 BauGB I.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen, sind nur die Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt Homburg verpflichtet hat.

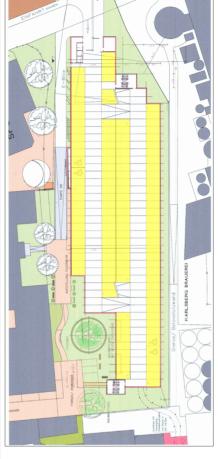
FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 6 BauGB (Nachrichtliche Übernahmen) Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSch Gin der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantrager

Die Vorgaben der "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg - Brunnenstraße) vom 14. Mai 1979" sind drug von 14. Mai 1979" sind 1979 sind 1

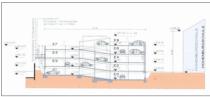
VI. INIVICISE
Die in den folgenden Hinweisen genannten Vorschriften, Normen, Unternehmensbezeichnungen, etc entsprechen dem Zeitpunkt der Planaufstellung. Sofern relevant, sind ggf. zum Zeitpunkt der Baugenehmigung Aktualisierungen einzuholen.

Die Anzeigepflicht (§ 15 Abs. 1 SDSchG) und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunder (§ 16 Abs. 2 SDschG) sowie der § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sind zu beachten.

### Vorhaben- und Erschließungsplan



### Lageplan o.M., nicht genorde





### Ansicht Talstraße o M

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 | S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I, S. 1802).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBI 2023 I Nr. 202) va

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. 1 S. 2629).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amisbl. S. 682), Inhaltsverzeichnis geändert sowie § 50 neu gefasst durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amisbl. I S. 1119).

aarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vm 5.Juli 2018 S. 358f.) geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S.

### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner öffentlicher Sitzung vom \_\_\_\_\_\_ die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "HPS - Parkhaus - Hohenburg" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlosen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss ist am \_\_\_\_\_, mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_ den Entwurf des Bebauungsplans beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ um Stellungnahme bis zum \_\_\_\_\_ gebeten. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung fand vom \_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_ statt.

Die eingegangen Anregungen wurden vom Stadtrat am \_\_\_\_ in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_ den Bebauungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt

Homburg, den .

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Homburg, den .

Der Oberbürgermeister

### KREISSTADT HOMBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"HPS - Parkhaus - Hohenburg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Planungsstand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs 2 BauGB. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs.2 BauGB



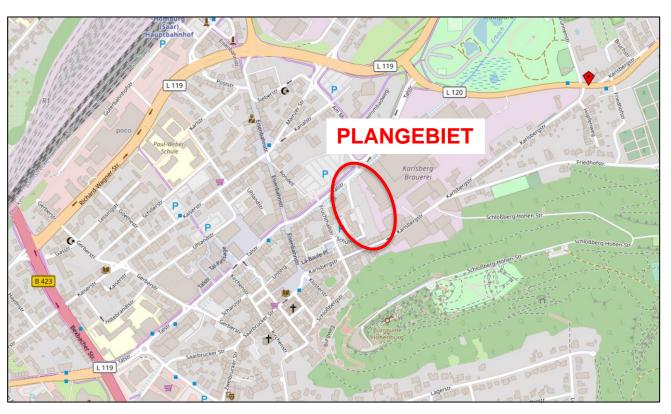
M 1:1000



# **KREISSTADT HOMBURG**

# Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "HPS – Parkhaus - Hohenburg" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

## **Bearbeitung**

für die Kreisstadt Homburg und den Vorhabenträger

agstaUMWELT GmbH Haldenweg 24 66333 Völklingen



Datum: Februar 2024

# Inhalt

1	VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG	3
2	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	4
3	PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION	5
4	VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	9
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	10
6	PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG	14

### 1 **VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG**

Ziel und Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkhauses geschaffen werden, welches künftig westlich der Karlsbergbrauerei und östlich der Hohenburgschule auf einer bereits als Parkplatz genutzten Fläche entstehen soll. Das Parkhaus ist ein wichtiger Bestandteil des Erschließungskonzepts zur besseren Anbindung der Altstadt an die Schlossberghöhlen südlich des Plangebietes und soll mit über 500 Parkplätzen den Mehrbedarf an Parkplätzen zukunftsfähig abdecken. Die im Westen des Plangebietes gelegene Straße "Am Mühlengraben", über welche der Parkplatz bisher erschlossen ist, wird nicht mehr benötigt und daher vorliegend überplant. Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt künftig über die Talstraße im Norden. Es ist zudem geplant, im Erdgeschoss von Haus Nr. 42 an der Karlsbergstraße einen dauerhaften Durchgang zu schaffen, um eine Fußgängerverbindung von dem Parkhaus bis hin zu den Schlossberghöhlen zu ermöglichen.

Verfahren

Der Rat der Kreisstadt Homburg hat den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "HPS – Parkhaus - Hohenburg" gem. § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, insbesondere der Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13 a BauGB zutreffen (Innenbereich und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000gm).

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Das Vorhaben unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich. Dennoch fand eine umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange statt. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anhang 1) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, und alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf Ihre Betroffenheit untersucht. Es sind keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. Nr. 7 BauGB zu erwarten.

Rechtliche Grundlagen Den Festsetzungen und dem Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

> Die agstaUMWELT GmbH, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Stand: Februar 2024 agstaUMWELT

# 2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt<sup>1</sup> legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Gemäß Ziel 56 des LEP Umwelt sind "Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden."

Eine Festsetzung des Wasserschutzgebietes fand bereits am 14. Mai mit der Veröffentlichung der Verordnung für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg, Saar-Pfalz-Kreis (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Brunnenstraße) statt.

Durch nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung werden die Belange auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

**FNP** 

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Kreisstadt Homburg wird der Geltungsbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Der FNP ist daher gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt "Umwelt" (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

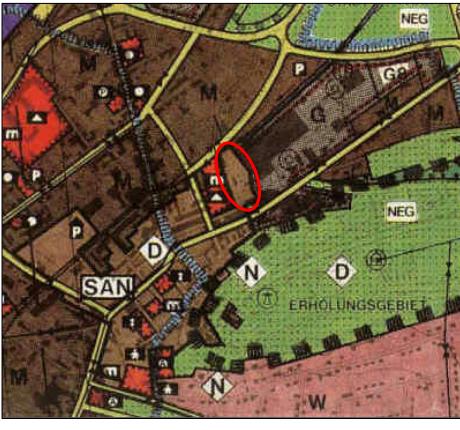


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen FNP der Kreisstadt Homburg

ISEK

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines ISEK - Fördergebiets und wird künftig mit einem Sanierungsgebiet überlagert werden. Dies hat keine Auswirkungen auf die Planung.

# 3 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

Lage im Raum

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha und befindet sich inmitten der bebauten Ortslage am Rande des Stadtzentrums in der Gemarkung Homburg. Im Norden grenzt der Geltungsbereich direkt an die "Talstraße" an. Östlich des Plangebietes befindet sich die Karlsbergbrauerei. Westlich des Plangebietes liegt die Hohenburgschule. Südlich angrenzend befindet sich ein Mischgebiet entlang der Karlsbergstraße.

Die Planung umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 2 und 3. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung sowie der folgenden Geltungsbereichsabgrenzung zu entnehmen.

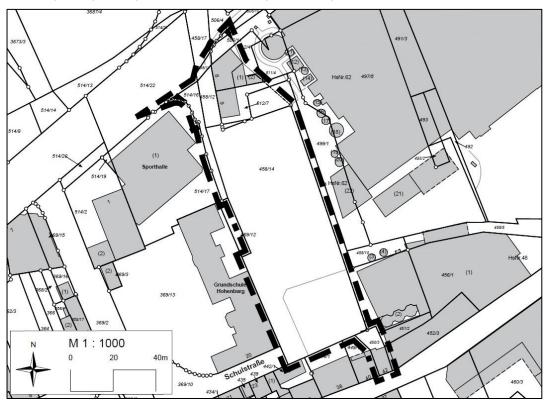


Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (genordet, ohne Maßstab)

Vorhandene Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit weitestgehend als Parkplatzfläche genutzt. Lediglich ein kleines Teilgebiet im Nordosten fungiert als Lagerfläche für die Karlsbergbrauerei. Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich ein einzelnes Wohnhaus (Hausnummer 42).

Umgebende Nutzungen Zu den Nutzungen in der Umgebung gehören die Schlossberghöhlen, welche südlich der Karlsbergstraße im direkten Umfeld des Plangebietes liegen. Ansonsten wird die Lage des Plangebietes durch die gewerbliche/industrielle Nutzung im Osten, das Mischgebiet im Süden sowie die Hohenburgschule im Westen bestimmt.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über eine Anbindung an die "Talstraße." Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist für das Gebäude mit der Hausnummer 42 auf Flurstück 450/3 Flur 2 Gemarkung Homburg ein Durchbruch des Erdgeschosses vorgesehen, um an dieser Stelle eine Fußwegeverbindung in Richtung des Schlossberges herzustellen.

Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an bestehende Systeme

Nordwestlich des Plangebietes, im Bereich der Hohenburgschule, ist eine ÖPNV-Haltestelle vorhanden.

Naturraum

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Saar-Nahe-Bergland, Sandgebiete (NE 2.03.01.04, Untereinheit: Kaiserslauterer Senke-Homburger Becken<sup>2</sup>).

Stand: Februar 2024 agstaUMWELT

http://geoportal.saarland.de/portal/de/

Geologie, Boden, Hydrologie

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet.

Aufgrund der bisherigen Nutzung als Parkplatzfläche sind die Böden bereits verdichtet und anthropogen überprägt. Es sind keine naturnahen Böden vorhanden.

Hydrogeologisch ist das Plangebiet dem Buntsandstein des Ostsaarlandes zugeordnet. Es handelt sich um einen Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und weitgehend Carbonat freien Böden von mittlerer bis tiefer (örtlich sehr tiefer) Gründigkeit und mittlerer bis hoher Wasserdurchlässigkeit.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Der Erbach läuft im Norden des Geltungsbereichs verrohrt. Dieser wird von der Planung nicht tangiert.

Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone III des zugunsten der Stadt Homburg festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Homburg/Brunnentalstraße. Die Verordnung für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg, Saar-Pfalz-Kreis (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/Brunnenstraße) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Das Plangebiet befindet sich im verdichteten innerstädtischen Umfeld und dient daher weder als Kaltluftentstehungsgebiet noch als Kaltluftbahn. Aufgrund der Vornutzung als Parkplatzfläche und den z.T. vorhandenen Grünstrukturen leistet die Fläche im geringen Ausmaß einen Beitrag zum Mikroklima.

Die Fläche stellt sich als ein in Benutzung befindender Parkplatz dar und ist größtenteils verdichtet (geteert, gepflastert oder geschottert). Zwischen den Parkständen sowie in den nördlichen und westlichen Randbereichen des Plangebietes befinden sich vereinzelte schmale Hecken und Saumstrukturen die die Fläche einfassen. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein Sockel mit dichteren Grünstrukturen.

Es sind keine Natura 2000-Gebiete oder sonstiges Schutzgebiet betroffen. Es sind keine biotopkartierten (Biotopkartierung Saarland II) Flächen betroffen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG wurde in Form eines Fachbeitrages zum Artenschutz durchgeführt. Dieser kam zum Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden, wenn die entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Diese wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Klima

Biotoptypen

Schutzobjekte/ -gebiete

saP

Umweltbericht

agstaUMWELT

Stand: Februar 2024

Ortsbild/

Erholung Die Fläche erfüllt derzeit keine Erholungsfunktion.

Das Ortsbild ist insbesondere von den bereits vorhandenen unterschiedlichen

baulichen Nutzungen im Umfeld geprägt.

Altlasten Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine für das Plangebiet bekannt.

Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und

Arbeitsschutz mitzuteilen.

Rechtskräftige

Bebauungspläne Es besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan für die Fläche.

Denkmalschutz Es sind keine denkmalgeschützten Gebäude oder Anlagen innerhalb des Plan-

gebietes vorhanden.

# 4 VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN

Abbildung 2: Lageplan Parkhaus

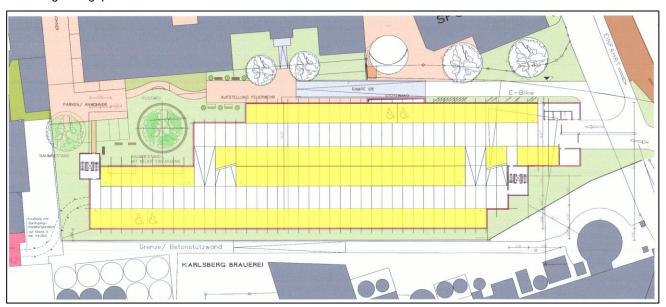


Abbildung 3: Systemschnitt

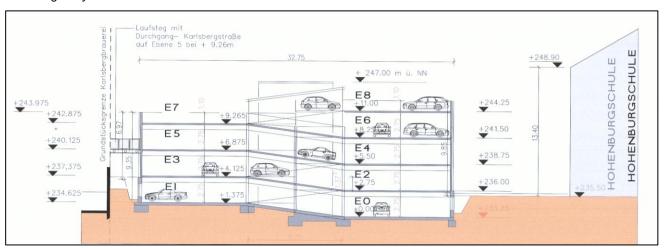
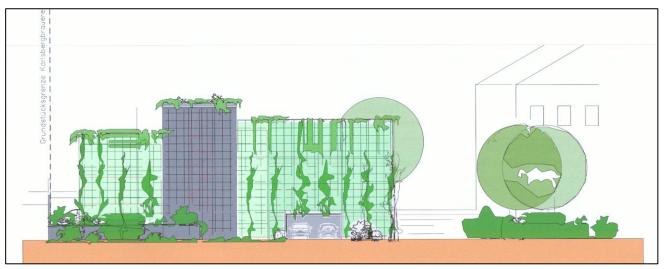


Abbildung 4: Straßenschnitt



## 5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Das Parkhaus soll den ansteigenden Stellplatzbedarf der Schlossberghöhlen, welcher sich aus der künftig besser angebundenen Altstadt ergibt, aufnehmen und die Parkplatzsituation im umliegenden Stadtgebiet optimieren.

Die Fläche fungiert bereits heute als versiegelte Parkplatzfläche. Mit der Konzentrierung von Parkplätzen sinkt der allgemeine Flächenbedarf und mehrere Einzelparkflächen im Stadtgebiet werden zu einem Parkhaus gebündelt. Parkflächen im näheren Umfeld, die dahingehend nicht mehr als solche gebraucht werden, können künftig anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. Auf insgesamt 4 Parkdecks und 8 versetzten Ebenen sollen künftig 521 Parkplätze entstehen. Das Parkhaus soll wie aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen ist, über ein zentrales Rampensystem intern erschlossen werden. Die Fassaden werden begrünt und leisten neben der optischen Aufwertung des Parkhauses einen positiven Beitrag zum Mikroklima. Die äußere Erschließung des Parkhauses erfolgt über einen geplanten Kreisverkehr an der Talstraße. Die bisherige Erschließungsstraße (Am Mühlengraben), die zwischen der Hohenburgschule und dem künftigen Parkhaus liegt, wird nicht mehr benötigt. An besagter Stelle wird eine fußläufige Verbindung entstehen. Es wird weiterhin eine Feuerwehrzufahrt ermöglicht. Im nordwestlichen Bereich des Parkhauses wird eine E-Bike Station errichtet. Mit der Gestaltung einer begrünten Außenanlage mit Sitzmöglichkeiten wird zudem ein sanfter Übergang zum rückwärtigen Bereich der Hohenburgschule erzielt. Im Gebäude Nr. 42 Flurstück 450/3 Flur 2 Gemarkung Homburg ist im Erdgeschoss ein Durchgang vorgesehen, der eine direkte Verbindung zu den südlich des Plangebietes gelegenen Schlossberghöhlen darstellt. Die Obergeschosse stehen weiterhin für Wohnnutzungen und für sonstige nicht störende Nutzungen zur Verfügung. Zudem ist vorgesehen eine Laufsteganlage herzustellen, um den Höhenunterschied zwischen dem Fußgängerdurchgang und dem Parkhausgebäude auch barrierefrei bewältigen zu können.

Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB die Art der baulichen Nutzung mittels Durchführungsvertrag fest. Im Baugebiet "HPS - Parkhaus - Hohenburg" sind danach solche Nutzungen zulässig, die aufgrund der oben ausgeführten Konzeption für die Entwicklung des Plangebietes notwendig sind.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt über die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Höhe baulicher Anlagen.

Es wird eine GRZ von 0,9 festgesetzt. Damit kann eine der Nutzungsart angemessene Verdichtung erreicht werden.

Die Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich am Bestand (Traufhöhe der Hohenburgschule). Ausgehend vom nordöstlichen Bezugspunkt auf 237m ü NHN (s. Planzeichnung) wird eine maximale Gebäudehöhe von 12 m festgesetzt. Eine Überschreitung um 1 m für technische Aufbauten wie z.B. Feuerleitern, Lüftungsanlagen, etc. kann zugelassen werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung der Baugrenzen ist so gewählt, dass sich das Vorhaben aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan realisieren lässt. Zu den Nachbargrenzen wird ein Mindestabstand von 3 m eingehalten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die festgesetzten Baugrenzen hinaus kann in geringfügigem Ausmaß (1m) zugelassen werden.

Bei dem Parkhaus handelt es sich um einen freistehenden Baukörper, der eine maximale Gebäudelänge von 50 m überschreitet. Daher wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies soll ausreichend Spielraum zur Errichtung von Nebenanlagen einräumen, als auch im Sinne des § 14 Abs. 3 BauNVO ein Beitrag zur Nutzung von regenerativen Energiequellen im Hinblick auf den Klimawandel geleistet werden.

Verkehrsflächen

Die Haupterschließung des Parkhauses erfolgt über die Talstraße im Norden, welche als Verkehrsfläche festgesetzt wird. Hierfür wird ebenso ein Ein- und Ausfahrtsbereich festgesetzt. Weitere Ein- und Ausfahrten (mit Ausnahme von Feuerwehrzufahrten) werden planungsrechtlich ausgeschlossen, sodass keine Erschließung von der Straße Am Mühlengraben stattfindet. Die innere Erschließung ist im gesamten Geltungsbereich auch ohne zeichnerische Berücksichtigung zulässig.

Ver-/ Entsorgung

Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss an bestehende Systeme.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und

Landschaft

Im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen auf Flora, Fauna und den Menschen, aber auch angesichts des Verlustes von Lebensräumen durch anthropogene Bautätigkeiten wurden in der vorliegenden Planung Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 festgesetzt. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden die als Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt, um auszuschließen, dass es durch die Planung zur Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt. Die Festsetzungen tragen damit einer Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld und im Plangebiet lebenden Arten Rechnung. Zudem werden ergänzende Maßnahmen unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der Biodiversität festgesetzt, wie unter anderem die Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung, sowie ein Abstand zur Bodenkante von mind. 10 cm bei Einfriedungen und Einzäunungen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

### Bepflanzungen

Die Festsetzungen tragen zu einer Durchgrünung bei und sorgen für eine landschaftsgestalterische und ökologische Einbindung des Baugebietes in das Quartier. Eine Bepflanzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen bei gleichzeitigem Ausschluss sog. "Schottergärten" und ähnlicher Flächen sorgt zur Reduzierung von stark aufheizenden Flächen und damit für positive Effekte in Bezug auf das Kleinklima und des Orts- und Landschaftsbildes. Die Pflicht zur Dachbegrünung dient neben positiven Wirkungen in Bezug auf das Mikroklima auch der Schaffung natürlicher Retentionsräume, da Niederschlagswasser durch die Speicherfähigkeit der Substrate gedrosselt werden kann. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kombination von Dachbegrünung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zu befürworten ist, da eine Dachbegrünung für Kühlungseffekte an den Solarenergieanlagen sorgen kann und damit zu einem höheren Wirkungsgrad beitragen kann. Überdies wird eine Fassadenbegrünung festgesetzt, die ebenfalls gestalterischen sowie ökologischen Gründen Rechnung trägt.

Bei Neupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Der Planzeichnung ist hierzu eine nicht abschließende Pflanzliste zu entnehmen, in der standortverträgliche Arten genannt werden.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen

Bepflanzungen

Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Hierzu zählt insbesondere der einzelne Großbaum, welcher ein prägendes Element im rückwärtigen Bereich der Hohenburgschule darstellt.

Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Homburg gilt es zu beachten.

Geltungsbereich

Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus den vom Vorhabenträger verfügbaren Flurstücken und beschränken sich auf die zur Umsetzung des Planungskonzept notwendigen Flächen.

Nachrichtliche Übernahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig sind. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Die Vorgaben der "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Einzugsgebiet der Förderbrunnen des Wasserwerkes Brunnenstraße der Stadt Homburg (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg - Brunnenstraße) vom 14. Mai 1979" sind zu beachten.

Hinweise

Die Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

# 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Standortentscheidung

Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer direkt angrenzenden Lage zu den Schlossberghöhlen und der bisherigen Nutzung als Parkplatzfläche ideal, um ein Parkhaus zu errichten. Das Erschließungskonzept sieht hierfür einen direkten Zugang zum südlich des Plangebietes vorhandenen barrierefreien Aufzug zu den Schlossberghöhlen vor. Die Fläche befindet sich bereits im Eigentum der Stadt und ist groß genug für ein entsprechendes Gebäude. Die Erschließung erfolgt künftig über einen geplanten Kreisverkehr an der Talstraße, wodurch die Straße "Am Mühlengraben" nicht mehr benötigt wird. Dadurch kann der rückwärtige Bereich der Hohenburgschule fußgängerfreundlich umgestaltet werden und es werden künftig keine Konflikte mit PKWs entstehen. Aufgrund der optimalen Standortvoraussetzungen und der Tatsache, dass keine weiteren Potenzialflächen im näheren Umfeld des Schlossberges zur Verfügung stehen, erübrigt sich eine weitere Standortalternativenprüfung.

Konzeptvarianten

Die Ausrichtung des Parkhauses ergibt sich aus dem Grundstückzuschnitt. Das Parkhaus fungiert künftig als geschlossener Bauriegel zwischen Hohenburgschule und Karlsbergbrauerei. Dadurch können potenzielle Lärmemissionen der Karlsbergbrauerei abgemildert werden, wovon die umliegenden Nutzungen profitieren.

0-Variante

Die Nullvariante würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin als einfache Parkfläche genutzt wird, die ohnehin schon größtenteils versiegelt ist. Da kein entsprechender Bebauungsplan zur Errichtung eines Parkhauses vorliegt, würde das Parkauskonzept keine Umsetzung finden und das große Potenzial des Standortes weiterhin ungenutzt bleiben.

# 7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

Die Abwicklung des Verkehrs kann über die unmittelbare Anbindung an die Talstraße erfolgen. Ein geplanter Verkehrskreisel wird zukünftig einen reibungslosen Verkehrsfluss im Bereich der Talstraße sicherstellen. Da die Talstraße als Hauptverkehrsstraße ausreichend groß bemessen ist, können die Verkehrsströme ohne Weiteres abgedeckt werden. Gerade im Einfahrtsbereich des Parkhauses grenzt zudem keine störempfindliche Nutzung an. Die bisherige Erschließungsstraße des Parkplatzes (Am Mühlengraben), die ohnehin fast ausschließlich von den Nutzern des der Parkfläche befahren wird, wird nicht mehr benötigt. Dadurch wird störender Durchgangsverkehr zwischen Hohenburgschule und Parkhaus vermieden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verkehrsmenge sich signifikant erhöhen wird. Aus der Talstraße und den umliegenden Straßen wird zudem ein bereits heute bestehender signifikanter Parkdruck abgemildert und die Parksituation im gesamten Stadtviertel verbessert.

Gesunde Wohn- und Arbeits-Verhältnisse

Eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist nicht zu erwarten, da erhebliche negative Auswirkungen zu den benachbarten Nutzungen ausgeschlossen werden können. Um den Belangen der im weiteren Umfeld vorhandenen Mischgebiete gerecht zu werden, wird ein an Standort angepasstes Parkhaus festgesetzt. Da die Parkplatznutzung bereits im Bestand existiert, kann durch den Bau mehrerer Parkebenen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Ferner ist die Umgebung auch gewerblich/industriell im Bereich der Karlsbergbrauerei geprägt. Zwischen den Nutzungen besteht kein Konfliktpotential. Mit der Bündelung von Parkplatzflächen an einem Standort ergibt sich zudem die Chance, dass nicht mehr benötigte Parkflächen im näheren Umfeld zu hochwertigen Aufenthaltsräumen für die Bevölkerung umgewandelt werden können. Das Parkhaus fungiert zudem als Abtrennung zwischen Hohenburgschule und der östlich gelegenen Karlsbergbrauerei. Durch den vorgeschobenen Bauriegel können so potenzielle Lärmemissionen der Karlsbergbrauerei abgemildert werden.

agstaUMWELT Stand: Februar 2024

Verkehr

Soziale / kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung / Belange von Sport,

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet steht derzeit nicht zur Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zur Verfügung, sodass von einer Verdrängung oder Beeinträchtigung durch die geplante Nutzung nicht auszugehen ist. Die temporäre Nutzung als Parkplatz soll erweitert werden. Dieser besitzt auch aktuell für das benachbarte Quartier keine Erholungsfunktion.

Durch das zukünftige Parkhaus werden unter anderem die Schlossberghöhlen erschlossen, wodurch dem Erholungsbelang entsprochen wird.

Kirchliche Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB sind nicht betroffen.

Belange der Wirtschaft

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Parkhauses geschaffen. Damit wird unter anderem auch ein wirtschaftlicher Aspekt verfolgt, da durch die Bewirtschaftung des Parkhauses Einnahmen generiert werden. Mit der besseren Anbindung der Altstadt an die Schlossberghöhlen kann der Tourismus nachhaltig gefördert werden. Das zu errichtende Parkhaus ist dementsprechend ein wichtiges Puzzleteil, um das Gesamtkonzept umsetzten zu können und den Tourismus sukzessive aufzuwerten. Die Planungsabsicht dient folglich auch wirtschaftlichen Belangen.

Land- und Forstwirtschaft

Es sind keine land- und forstwirtschaftlichen Flächen betroffen.

Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Denkmäler betroffen.

Orts-/Landschaftsbild

Das Umfeld des Standortes wird bereits heute durch die umliegenden Parkplatzflächen sowie durch die östlichen Gewerbebauten der Karlsbergbrauerei geprägt. Eine ohnehin schon versiegelte Fläche soll durch ein modernes Parkhaus ersetzt werden, welches sich aufgrund seiner baulichen Gestaltung (Höhe, Begrünung der Fassade) optimal in die umliegenden Nutzungen eingliedern wird. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind demnach nicht zu erwarten.

Natur und Umwelt

Ein Großteil der überplanten Flächen ist im Bestand bereits als Parkplatz genutzt und von daher anthropogen überformt und nahezu vollständig versiegelt. Nur vereinzelte Teilbereiche der Parkplatzfläche sind begrünt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Nachverdichtung, indem ein Lückenschluss innerhalb der im Umfeld bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen ermöglicht wird. Mit einer Festsetzung zur Fassadenbegrünung wird ein Beitrag zum Stadtklima geleistet. Auch sollen Flächen, die nicht unbedingt von der Versiegelung betroffen sind, begrünt werden. Diese grünordnerischen Festsetzungen sind nicht zuletzt auch klimatisch relevant und helfen, die potentiellen Beeinträchtigungen des Bauvorhabens zu minimieren. Dazu zählt auch der Erhalt des Einzelbaums als raumprägendes Element.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind sich negativ auswirkende Veränderungen in erster Linie

mit der Versiegelung von Flächen verbunden. Da die Fläche bereits heute nahezu vollständig versiegelt ist, sind keine erheblichen nachhaltigen Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten. Der Erbach, welcher verrohrt unter der Fläche verläuft, wird von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes sind bei der Bauausführung besondere Vorkehrungen zu treffen, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund des bereits heute bestehenden Versiegelungsgrades und der damit verbunden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sind keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

Die Biotopstrukturen des Plangebietes sind bereits weitgehend anthropogen beeinflusst und teilweise bereits überplant. Hochwertige Biotopstrukturen gehen durch die geplanten Eingriffe nicht verloren. Der raumprägende Einzelbaum bleibt erhalten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden (vgl. § 39 BNatSchG) und die sonstigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durchgeführt werden. Es sind bis auf die Karlsbergstraße 42 keine Gebäude im Geltungsbereich vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Sonstige städtebauliche Planungen

Die Planung steht anderen von der Kommune beschlossenen städtebaulichen Planungen nicht entgegen.

Hochwasserschutz

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

# Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBI. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Anderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebesraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, sich neue Arten Plangebiet einfinden. zwischen artenschutzrechtlichen tatsächlichen Prüfung und dem Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebeites bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten.
		Keine Funde planungsrelevanter Arten im Zuge der Ortsbegehung.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Weichtiere, Rund- mäuler, Fische	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	Innerhalb oder der Nähe des Plangebietes sind keine Vorkommen für planungsrelevante Käferarten bekannt.
Libellen	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist hauptsächlich versiegelte und teilversiegelte Flächen auf. Der Vorkommen an Blütenpflanzen ist vergleichsweise gering. Vorkommen allgemein häufiger Arten sind anzunehmen.
Amphibien	keine Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien geeigneten Strukturen.
Reptilien	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weißt offene, sonnenexpo- nierte Schotterflächen auf. Außerdem gibt es im Planungsgebiet sonnenexponierte Beton- und Sandsteinstrukturen in Form von Treppen. Hier sind insbesondere Vorkommen der Arten Lacerta agilis und Podacris Muralis zu erwar- ten.
Säugetiere (Fleder- mäuse)	keine erheblichen negati- ven Auswirkungen auf po- tenzielle Vorkommen	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Das Vorkommen von Kolonien und Wochenstuben synanthroper Arten ist anzunehmen. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen.
weitere Säugetierar- ten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Das Plangebiet ist nicht sehr strukturreich und bietet keine geeigneten Lebensräume für Bieber, Wildkatze oder Haselmaus.
Geschützte Vogelar- ten Anh. 1 VS-RL	keine erheblichen negati- ven Auswirkungen auf po- tenzielle Vorkommen	Das Plangebiet weißt keine besonderen Strukturen für planungsrelevante Vogelarten auf. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich sind vor allem störungstolerante Arten zu erwarten.
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblichen negati- ven Auswirkungen auf eu- ropäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

### **Tagfalter**

Im Plangebiet befinden sich sehr limitierte Vorkommen an Blütenpflanzen. Lediglich der Gehölzsaum, welcher die Fläche umgibt, sowie auf dem Podest im Süden des Plangebiets kommen einige für Tagfalter relevante Blütenpflanzen vor. Aufgrund der

Lage im Siedlungsraum sind Vorkommen besonders planungsrelevanter Arten nicht wahrscheinlich, allerdings nicht auszuschließen.

## Reptilien

Das Plangebiet weiß sonnenexponierte Beton- und Sandsteintreppen, welche sich gut aufheizen und die Wärme speichern. Direkt daran grenzen die dichten Vegetationsstrukturen im Süden des Plangebiets. Dieser Strukturgradient bietet planungsrelevanten Arten wie *Lacerta agilis* oder *Podacris muralis* optimale Habitatstrukturen. Durch den Eingriff gehen z.T. Habitatstrukturen verloren.

## Fledermäuse

Im Plangebiet befinden sich mehrere Bäume, welche als Höhlenbäume in Frage kommen. Außerdem befinden sich an den Gebäuden im direkten Umfeld vermutlich ebenfalls geeignete Habitatstrukturen. Das Vorkommen von Wochenstubenkolonien oder Winterquartieren synanthroper Arten ist sehr wahrscheinlich. Der Eingriff hat potenziell Auswirkungen auf die lokale Population.

## <u>Avifauna</u>

Innerhalb des Plangebiets ist der südwestliche Gehölzbereich als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Das Plangebiet weißt vor allem gut geeignete Bruthabitate auf. Es befinden sich dichte Hecken, sowie Höhlenbaume im Geltungsbereich. Auswirkungen auf eine potentielle Lokalpopulation sind vermutlich gering, da es sich mehrheitlich um Arten handeln würde, welche leicht auf andere Standorte ausweichen können.

### Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle der Höhlenbäume und Gebäudestrukturen vor Fällung / Abriss.
- Kontrolle auf Reptilienvorkommen vor Baubeginn, ggf. mit den sich daraus ergebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.
- Ökologische Baubegleitung bei Abbrucharbeiten, Geländefreimachungen, etc.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### Quellen-

verzeichnis

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: http://www.delattinia.de/...

Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug

FloraWeb: http://www.floraweb.de/MAP/...

GeoPortal: Saarland http://geoportal.saarland.de/portal/de/...

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/

insekten box: http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: "Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes", Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

Moose Deutschland: http://www.moose-deutschland.de/ (...)

NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (Castor fiber albicus) im Saarland: http://www.nabu-saar.de/...

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe "Aus Natur und Landschaft im Saarland", Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.